

Gemeinde Mariental - Verwaltungsvorlage Nr. 66

zur Sitzung am: 12.03.2009

(X) Verwaltungsausschuss ()

Zuständiges Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (X) Gemeinderat 26.03.2009

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Anpassung der Wertgrenzen für Rat und Verwaltung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental an die Sätze der anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Mariental empfiehlt dem Rat der Gemeinde Mariental die als Anlage beigefügte Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental.

Der Gemeinderat Mariental beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Um eine einheitliche Vorgehensweise in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben bezüglich der Wertgrenzen für Rat und Verwaltung herbeizuführen schlägt die Verwaltung vor, die als Anlage beigefügte 1. Satzungsänderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental zu beschließen.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass bei der Auslösung von schnellen Aufträgen im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde Mariental die sehr eng gehaltenen Wertgrenzen für Rat und Verwaltung bei der Gemeinde Mariental hinderlich waren. Um eine mögliche Einheitlichkeit bei den Gemeinden der Samtgemeinde Grasleben herbeizuführen wird vorgeschlagen, die in der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental die Wertgrenzen zu beschließen.

(Bäsecke)

Gemeinde Mariental

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental beschlossen:

Artikel I

Der § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental „Festlegung von Wertgrenzen“ erhält folgende Fassung:

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 der NGO beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt.

Artikel II

Der § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ (b) erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,-- €,
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,-- €,
Einlegen von Rechtsmitteln,
Abschluss von Mietverträgen/Pachtverträgen in unbegrenzter Höhe,
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen sowie Vorrangseinräumungen,

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,-- €,

Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 2.500,-- €.

Artikel III

Der § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mariental, 26. März 2009

Bürgermeister

Gemeindedirektor